DEINE ENERGIE. DEINE REGION.

EWV Energie- und
Wasser-Versorgung GmbH
Willy-Brandt-Platz 2 · 52222 Stolberg
regiohotline 0800 3981000
info@ewv.de · www.ewv.de

Preisregelung Fernwärme

Für die Lieferung von Fernwärme aus den Fernwärmenetzen

- » Aldenhoven, Jülicher Straße
- » Alsdorf, Vennweg
- » Eschweiler, Am Schlemmerich

§ 5 Wärmpreisregelung zum Fernwärmelieferungsvertrag

1. Der Wärmepreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge zusammen. Grund- und Arbeitspreis unter- liegen der Preisanpassung (Preiserhöhung und Preissenkung).

2. Zum 01.01.2024 beträgt der Arbeitspreis für die Fernwärme: **16,50 Cent/kWh** (netto) **und 17,66 Cent/kWh** (inkl. 7% Ust.).

   Zum 01.01.2024 beträgt der Grundpreis für die Fernwärme: **2,80 Euro/kW/Monat** (netto) bzw. **3,00 Euro/kW/Monat** (inkl. 7% Ust.).

3. Preisanpassung

3.1 Grundpreisanpassung

EWV ist gemäß der nachstehenden Preisanpassungsformel zu einer Ermäßigung des Jahresgrundpreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung des Jahresgrundpreises für Wärme berechtigt, wenn sich der Kostenfaktor Lohn (L) ändert.

Der monatliche Grundpreis ändert sich wie folgt:

$$GP = GP_0 \times (0{,}7 + 0{,}3 \times L/L_0)$$

Dabei bedeutet:

GP_0 = Basismonatsgrundpreis für Wärme, Stand: 01.01.2015 = 2,80 Euro/kW/Monat bzw. bei Änderungen gem. Ziffer 6 die sich dann ergebenden Preise.

GP = neuer Monatsgrundpreis für Wärme

L = Auf die Stunde bezogener Gesamtlohn eines Facharbeiters (165 Stunden) der Vergütungsgruppe B1 des Arbeitgeberverbandes von Gas,- Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e.V. (AGWE). Die Tarifgruppe der AGWE ist abrufbar unter www.tarifregister.nrw.de – dort unter Tarif Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunter- nehmen – Tarifgruppe GWE.

Stolberg , 29. Januar 2024

L_0 = Basislohn von 16,20 €/h auf der Grundlage einer tariflichen Arbeitszeit von 165 Stunden/Monat (Stand: 01.10.2014).

Ändert sich der Lohn (L), so tritt die Änderung der an Lohn gebundenen Preise mit Wirksamwerden der Änderung in Kraft.

3.2 Arbeitspreisanpassung

EWV ist gemäß der nachstehenden Preisanpassungsformel zu einer Ermäßigung des

jeweiligen Arbeitspreises für Wärme verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung des jeweiligen Arbeitspreises für Wärme berechtigt, wenn sich der Kostenfaktor Gb oder Z ändert.

Der Arbeitspreis ändert sich wie folgt:

$$AP = AP_0 \times (0{,}9 \times Gb/Gb_0 + 0{,}1 \times Z/Z_0)$$

Dabei bedeutet:

AP_0 = Basisarbeitspreis für Wärme ab Energieversorgungsanlage (EVA) Stand: 01.01.2015 = **77,41 Euro/MWh** bzw. bei Änderungen gem. Ziffer 6 der sich dann ergebende Arbeitspreis für Raumwärme.

AP = Neuer Arbeitspreis für Wärme ab EVA.

Gb_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas Börsennotierungen (lfd. Nr.: 636) veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte 1.1 Aktuelle Ergebnisse.
Stand: arithmetisches Mittel der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres als Basis für das I. Quartal 2015, 126,4 (2010 = 100).

Gb = jeweiliger Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (lfd. Nr.: 636) veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter GENESIS-Online - Statistik 'Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte' (destatis.de), Code: 61241-0006 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-6-Steller Hierarchie), Code: GP09-352228-01, Label: Erdgas; Börsennotierung.

Z_0 = Basisindex „Zentralheizung, Fernwärme, u.a." veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Preise, Reihe 7, Verbraucherindizes für Deutschland (Monatsbericht) Teil 1, Deutschland, 1.1 Gliederung nach Verwendungszweck, SEA-VPI-Nr.: 0455.
Stand: arithmetisches Mittel der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres als Basis für das I. Quartal 2015, 117,7 (2010 = 100).

Z = Jeweiliger Index „Fernwärme, u.a." veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter GENESIS-Online - Statistik 'Verbraucherpreisindex für Deutschland' (destatis.de), Code: 61111-0004 "Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie)", Gliederung nach Verwendungszweck, Code.: C13-0455, Label: Fernwärme u. A..

Der Arbeitspreis verändert sich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Dabei wird zugrunde gelegt:

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.01. das arithmetische Mittel der Indizes für Gb und Z der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres.
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.04. das arithmetische Mittel der Indizes für Gb und Z der Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres.
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.07. das arithmetische Mittel der Indizes für Gb und Z der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres.
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.10. das arithmetische Mittel der Indizes für Gb und Z der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres.

Die Werte der Kostenfaktoren Gb und Z können im Internet auf der Homepage des Statistischen Bundesamt www.destatis.de unter Publikationen, „Thematische Veröffentlichungen" abgerufen werden.

4. Alle Preise werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf die 2. Nachkommastelle gerundet.

5. Preisänderungen gemäß dieser Klausel gelten für den gesamten Abrechnungszeitraum, indem die Änderung eines Kostenfaktors eingetreten ist. Sie werden dem Kunden mit der Abrechnung für den betreffenden Abrechnungszeitraum mitgeteilt.

6. Werden Kostenfaktoren des Statistischen Bundesamtes in den Preisänderungsklauseln nicht mehr durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht, ist die EWV berechtigt, einen empfohlenen Nachfolgekostenfaktor des Statistischen Bundesamtes zu übernehmen, der den bisherigen ersetzen soll. Sollte in Zukunft aus von EWV nicht zu vertretenden Gründen ein anderer Kostenfaktor nicht mehr veröffentlicht werden, so wird dieser Kostenfaktor wertneutral durch einen anderen von EWV zu bestimmenden veröffentlichten Kostenfaktor ersetzt.

7. EWV ist ferner zu einer entsprechenden Ermäßigung der Wärmepreise verpflichtet bzw. zu einer entsprechenden Erhöhung der Wärmepreise berechtigt,

wenn und soweit durch nachträglichen Fortfall oder durch nachträgliche Einführung bzw. Veränderung gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen Kosten nachweislich eingespart oder verursacht werden, von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird. Diese Preisänderungen treten mit Beginn des auf die Kostenveränderung folgenden Monats in Kraft und werden dem Kunden mit der Abrechnung für den betreffenden Abrechnungszeitraum mitgeteilt.

8. Sollte sich in Zukunft aus der von der EWV nicht zu vertretenden Gründen die Notwendigkeit des Einsatzes einer anderen Energie als der vorstehend genannten ergeben, so werden die für diese Energie geltenden entsprechenden Werte zugrunde gelegt.

9. Macht EWV von den ihr nach dieser Klausel zustehenden Rechten auf Erhöhung der Wärmepreise im Interesse des Kunden nicht oder nur teilweise oder erst zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so geht sie dadurch ihrer Rechte nicht verlustig. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungszeiträume werden jedoch nicht erhoben.

10. Sämtliche in den Preisänderungsklauseln genannten Werte erhalten keine Umsatzsteuer.

11. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte oder sonstige hoheitliche Belastungen, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten der EWV eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zudem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsabschluss von EWV in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.

Stolberg , 29. Januar 2024